



SRO/SLV
SELBSTREGULIERUNGSORGANISATION DES
SCHWEIZERISCHEN LEASINGVERBANDES

Rämistrasse 5 • Postfach • 8024 Zürich • Tel. 01/250 49 90 • Fax 01/250 49 99

Rundschreiben Nr. 9/2003
der Kommission SRO/SLV

An die angeschlossenen
Finanzintermediäre der SRO/SLV
sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, den 23. Mai 2003

ERLEICHTERTE IDENTIFIKATION VON KUNDEN

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie über folgende Reglementsänderungen und Ausführungsweisungen informieren:

Erleichterte Identifikation bis zum Schwellenwert von CHF 25'000 für juristische Personen (RZ 10a des Selbstregulierungsreglementes)

Auf Anregung eines der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediäres haben wir weitere Erleichterungen der Identifikationspflicht geprüft und der Eidg. Kontrollstelle die RZ 10a des Selbstregulierungsreglementes zur Aenderung unterbreitet. Diese hat mit Verfügung vom 22. Januar 2003 die beantragten Aenderungen im Grundsatz bewilligt. Allerdings wurde für die Identifikation von natürlichen Personen keine Erleichterungen gewährt. Die Identifikation von juristischen Personen und im Handelsregister eingetragenen Personengesellschaften kann neu bis zum Schwellenwert des Leasingobjektes bzw. der zedierten Forderung von CHF 25'000.- (exkl. Mehrwertsteuern) anhand einer aktuellen schriftlichen ZEK- oder Betreibungsregister-Auskunft bzw. einem schriftlichen Bericht einer allgemein anerkannten Auskunft wie z.B. Teledata, Creditreform, Dun & Bradstreet etc. vorgenommen werden. Dies gilt unabhängig vom Nettowert auch für die nicht im Handelsregister eingetragenen Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaft). Ist die Vertragspartei in den genannten Registern (ZEK etc.) nicht verzeichnet, so ist sie gemäss RZ 9 des Selbstregulierungsreglementes zu identifizieren. Bei nicht im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen genügt bei Nettowerten bis CHF 25'000.- (exkl. Mehrwertsteuern) die Identifikation der sie vertretenden natürlichen Person. Diese Praxisänderung gilt rückwirkend ab dem 25. März 2003, d.h. dem Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die SRO-Kommission. Sie finden den Text von RZ 10a des Selbstregulierungsreglementes, welcher der Kontrollstelle erneut zur Genehmigung eingereicht wurde, in der Beilage Nr. 1.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Thomas Mühlethaler
Präsident SRO/SLV

Prof. Dr. Brigitte Tanner
Leiterin Fachstelle SRO/SLV

Beilage Nr. 1: RZ 10a des Selbstregulierungsreglementes vom 8. Mai 2003

Cc.: SRO-Kommission, SRO-Fachstelle, SRO-Prüfstelle